

Allgemeine Informationen der Pensionskasse der Novartis Pharma GmbH VVaG nach § 234I Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) Tarif 2

Die Pensionskasse der Novartis Pharma GmbH (im Folgenden auch kurz Pensionskasse genannt) mit Sitz in Nürnberg ist eine von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassene und beaufsichtigte regulierte Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des § 233 VAG. Sie ist ein rechtlich selbständiges Lebensversicherungsunternehmen in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG), welches den versicherten Personen einen eigenen Rechtsanspruch auf Leistungen einräumt.

1) Altersversorgungssysteme der Pensionskasse

Die Pensionskasse erbringt nach Maßgabe ihrer Satzung und der jeweils maßgeblichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) in deren jeweils geltender Fassung betriebliche Versorgungsleistungen ausschließlich für die versorgungsberechtigten Mitarbeiter der Novartis Pharma GmbH, der Novartis Pharma Produktions GmbH, der Novartis Deutschland GmbH und der Novartis Business Services GmbH (nachfolgend einheitlich: Trägerunternehmen) und deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene.

Die einschlägigen Regelungen der Satzung und der AVB beinhalten insgesamt zwei von der Pensionskasse betriebene Altersversorgungssysteme im Sinne von § 234I VAG. Diese Altersversorgungssysteme werden in den Kassenregularien als AVB Tarif 1 und AVB Tarif 2 bezeichnet.

2) Leistungselemente

Im Altersversorgungssystem der AVB Tarif 2 gewährt die Pensionskasse neben Versorgungsleistungen für den Versorgungsfall Alter auch Versorgungsleistungen für den Versorgungsfall Invalidität sowie Versorgungsleistungen an Hinterbliebene.

3) Auszahlung der Versorgungsleistung / Wahlrechte

Auszahlungsformen

Die Auszahlung der Versorgungsleistungen erfolgt grundsätzlich in Form einer Rente. Im Rahmen der Hinterbliebenenversorgung für Witwen und Witwer besteht zusätzlich ein Anspruch auf einmalige Kapitalleistung, wenn eine neue Ehe eingegangen wird. Mit Auszahlung dieser Einmalzahlung endet dann die laufende Hinterbliebenenleistung.

Beitragsfrei weitergeführte Anwartschaften können auf Antrag des Mitglieds nach Maßgabe der AVB Tarif 2 durch Zahlung eines Einmalbetrages abgefunden werden.

Wahlrechte

Die Mitglieder haben die Möglichkeit, an Stelle der regulären Altersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres eine vorgezogene Altersrente zu beziehen. Die vorgezogene Altersrente muss bei der Pensionskasse beantragt werden. Wird die vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, so wird das bei Eintritt des Versorgungsfalles für das Mitglied vorhandene Deckungskapital nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans der Pensionskasse verrentet.

Der Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs der Altersrente kann für den Fall, dass die Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht in Anspruch genommen wird aber auch nach hinten verschoben werden mit der Konsequenz, dass die Mitglieder bei erstmaliger Inanspruchnahme der Altersrente nach dem für die reguläre Altersrente maßgeblichen Zeitpunkt eine erhöhte Altersleistung erhalten, d.h. die Altersrente erhöht sich für die gesamte Rentenbezugsdauer.

4) Garantieelemente

Bei den Versicherungen, die über die AVB Tarif 2 der Pensionskasse durchgeführt werden, handelt es sich um sogenannte beitragsorientierte Leistungszusagen, die im Rahmen von Überschussystemen finanziert werden. Dies bedeutet, dass aus einem bestimmten Beitrag eine definierte spätere Leistung resultiert, welche ggf. noch um Überschüsse erhöht wird. Der garantierte Leistungsanspruch ergibt sich aus der Summe der aus den während der Mitgliedschaft entrichteten Beiträgen finanzierten jährlichen Steigerungsbeträge sowie den bereits zugeteilten Leistungserhöhungen aus Überschüssen. Dabei ermittelt sich der jährliche Steigerungsbetrag durch Multiplikation des für das Kalenderjahr der Beitragszahlung maßgeblichen alters- und geschlechtsabhängigen Prozentsatzes mit dem für das Kalenderjahr entrichteten Beitrag. Nicht garantiert sind künftige Erhöhungen durch Überschussbeteiligungen, die zu den jährlichen Steigerungsbeträgen ggf. hinzukommen.

Die Finanzierung der Leistungen erfolgt ausschließlich über Beiträge der Mitglieder im Wege der Entgeltumwandlung.

5) Vertragsbedingungen des Altersversorgungssystems

Die Vertragsbedingungen sowie die Rechte und Pflichten der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger ergeben sich aus der Satzung und den AVB Tarif 2 der Pensionskasse in der jeweils geltenden Fassung.

6) Informationen über die Struktur des Anlagenportfolios

Die Vermögensanlage der Pensionskasse zielt darauf ab, die übergeordneten, im Versicherungsaufsichtsrecht formulierten Anlagegrundsätze der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität sowie Mischung und Streuung und damit die Pensionsverpflichtungen mit größtmöglicher Sicherheit dauerhaft zu erfüllen. Die Pensionskasse bestimmt und überprüft regelmäßig eine hierfür geeignete Kapitalanlagestruktur. Der Kapitalanlageprozess der Pensionskasse in Verbindung mit den internen Anlagerichtlinien übersetzt diese Anlagegrundsätze in konkrete Anforderungen und Auswahlkriterien an einzelne Anlageklassen und Vermögensgegenstände. Ethische, soziale und ökologische Belange werden bei der Auswahl von Kapitalanlagen sowie im Rahmen des Risikomanagements berücksichtigt.

Die Struktur des Anlagenportfolios kann Auswirkungen auf die Höhe einer möglichen, nicht garantierten Überschusszuteilung ergeben. Allerdings tragen die Versorgungsberechtigten der Pensionskasse im Rahmen der Versorgung kein Anlagerisiko und können vor diesem Hintergrund keine Anlageentscheidungen selbst treffen bzw. verfügen auch über keinerlei Optionen mit unterschiedlichen Anlageprofilen.

Weitere Angaben zum Anlagenportfolio können der veröffentlichten Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gemäß § 234i VAG entnommen werden. Diese sind unter <https://www.novartis.de/sites/www.novartis.de/files/Anlagepolitik%202021%20PK%20Novartis.pdf> veröffentlicht.

7) Mechanismen zum Schutz der Anwartschaft und zur Minderung der Versorgungsansprüche

Bei der Pensionskasse ist zum Stand dieser allgemeinen Information eine ausreichende Finanzierung der aus Beitragszahlungen erworbenen Versorgungsleistungen sichergestellt. Das Trägerunternehmen Novartis Pharma GmbH hat der Pensionskasse zusätzlich ein so genanntes Nachrangdarlehen gewährt und sich darüber hinaus gegenüber der Pensionskasse vertraglich verpflichtet, zur Gewährleistung der langfristigen Risikotragfähigkeit unter bestimmten vertraglich definierten Voraussetzungen Sonderzahlungen zur Bedeckung der Versorgungsansprüche der Versorgungsberechtigten an die Pensionskasse zu leisten.

Die Pensionskasse ist eine regulierte Pensionskasse und verfügt daher von Gesetzes wegen über eine in der Satzung verankerte sogenannte Sanierungsklausel. Um das Fortbestehen und die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der Pensionskasse zu gewährleisten, können die Versorgungsanwartschaften und Leistungen daher unter bestimmten Voraussetzungen gekürzt werden, falls das Vermögen der Pensionskasse nicht mehr ausreichen sollte, um die Leistungen

in der vertraglich vereinbarten Höhe erbringen zu können. Erforderlich für eine Leistungskürzung ist die Zustimmung der BaFin und der Beschluss der Mitgliederversammlung. Für den Fall einer Leistungskürzung trifft den Arbeitgeber bzw. den ehemaligen Arbeitgeber eine sogenannte gesetzliche Ausfallhaftung nach Maßgabe der Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG), d. h. der Arbeitgeber bzw. der ehemalige Arbeitgeber hat gegenüber dem Mitglied für die von der Pensionskasse durchgeführte Leistungskürzung einzustehen.

8) Insolvenzversicherung

Die Durchführung der Versorgungszusage über die Pensionskasse unterliegt dem gesetzlichen Insolvenzversicherungssystem des Pensions-Sicherungs-Vereins a. G.

9) Besondere Ausfallrisiken bei Eigenbeiträgen

Wird nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis die Versorgung mit Eigenbeiträgen des Mitglieds fortgesetzt, handelt es sich bei den hieraus finanzierten Anwartschaften und Versorgungsansprüchen nicht um betriebliche Altersversorgung. Deshalb gilt abweichend zu den vorstehenden Ausführungen Folgendes:

Für den Fall einer Leistungskürzung trifft den Arbeitgeber bzw. den ehemaligen Arbeitgeber keine gesetzliche Ausfallhaftung nach Maßgabe der Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG), d. h. der Arbeitgeber bzw. der ehemalige Arbeitgeber hat – soweit die Versorgungsleistungen auf Eigenbeiträgen beruhen – nicht gegenüber dem Mitglied für die von der Pensionskasse durchgeführte Leistungskürzung einzustehen.

Darüber hinaus besteht für Anrechte, die auf Eigenbeiträgen beruhen, im Falle der Insolvenz des (ehemaligen) Arbeitgebers keine Absicherung über den Pensions-Sicherungs-Verein a. G.

10) Information zur Struktur der Kosten

Von den im Rahmen der Durchführung der Altersversorgung nach den AVB Tarif 2 gezahlten Beiträgen werden Verwaltungskosten in Höhe von 1 % des Bruttobeitrags einbehalten. Darüber hinaus fallen in Zeiten der Verwaltung einer beitragsfreien Anwartschaft 1,5 % des Wertes der erworbenen Anwartschaft und während der Rentenbezugszeit 1,8 % der laufenden Jahresrente an Verwaltungskosten an. Im Falle der Durchführung eines familiengerichtlichen Versorgungsausgleichsverfahrens können dem in der Ehezeit erworbenen Anrecht 3 % des Deckungskapitals dieses Anrechts, maximal jedoch 300 EUR belastet werden. Darüberhinausgehende im Zusammenhang mit der Durchführung der Altersversorgung über die Pensionskasse entstehende Kosten tragen die Trägerunternehmen.

11) Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Übertragbarkeit der Anwartschaft

Endet das Arbeitsverhältnis eines Versorgungsberechtigten mit dem Arbeitgeber vor Eintritt eines Versorgungsfalles, so unterliegt die Anwartschaft den gesetzlichen Regelungen zur Unverfallbarkeit gem. § 1b BetrAVG, d.h. sofern die jeweils maßgeblichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen vorliegen, wird dem Versorgungsberechtigten eine unverfallbare Anwartschaft aufrechterhalten.

Die aufrechterhaltene Anwartschaft eines Versorgungsberechtigten kann im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit seinem Arbeitgeber grundsätzlich auf den Nachfolgearbeitgeber oder dessen Versorgungsträger übertragen werden. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung besteht für die Anwartschaft, welche über die Pensionskasse durchgeführt wird, wenn dem Versorgungsberechtigten eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung nach dem 31.12.2004 erteilt wurde, der Übertragungswert – das ist das bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis für den Versorgungsberechtigten gebildete Kapital im Zeitpunkt der Übertragung – die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt und der Versorgungsberechtigte innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses diese Übertragung bei der Pensionskasse oder seinem ehemaligen Arbeitgeber beantragt.

Die Übertragung bedarf jeweils der Beantragung durch das Mitglied.

12) Finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken

Die Pensionskasse trägt als Versicherungsunternehmen die versicherungstechnischen, finanziellen und sonstigen Risiken in Verbindung mit der Durchführung der Altersversorgungssysteme.

Im Rahmen der versicherungstechnischen Kalkulation der AVB Tarif 2 trägt die Pensionskasse die so genannten biometrischen Risiken, d.h. die Risiken der Langlebigkeit, der Invalidität und des Todes mit versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Die biometrischen Rechnungsgrundlagen werden vorsichtig festgelegt und jährlich durch versicherungsmathematische Analysen überwacht.

In finanzieller Hinsicht besteht vorrangig das Risiko, dass der in den jeweiligen Altersversorgungssystemen garantierte Rechnungszins nicht erwirtschaftet wird. Um diesem Risiko zu begegnen, verfolgt die Pensionskasse im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine sicherheitsorientierte Vermögensanlage, die fortlaufend überprüft und erforderlichenfalls an die Kapitalmarktsituation angepasst wird. Zusätzlich wurde der garantierte Rechnungszins in der jüngeren Vergangenheit zeitlich befristet abgesenkt, um den abgesunkenen Ertragsersparungen in der Kapitalanlage Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die tatsächlich erzielbaren Anlageerträge die rechnerischen Garantien übersteigen. Risiken im Zusammenhang mit der Kapitalanlage bestehen vorrangig aus Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Bonitätsrisiken sowie Währungsrisiken. Diese Risiken sind untrennbar mit den Chancen der Vermögensanlage verbunden und deshalb im Grundsatz unvermeidbar und werden insbesondere mittels Stresstests, Prognoserechnungen sowie Portfolio- und Performanceanalysen überwacht.

Sonstige Risiken sind u.a. Liquiditätsrisiken sowie sämtliche operative Risiken einschließlich Risiken im Zusammenhang mit der Ausgliederung von Tätigkeiten an externe Dienstleister. Sämtliche Risiken unterliegen einem permanenten und detaillierten Controllingprozess im Rahmen des bei der Pensionskasse etablierten Risikomanagementsystems, das die fortlaufende Messung, Kontrolle und Steuerung der Risiken sicherstellt.

13) Kontaktdaten

Die Pensionskasse hat für die operative Abwicklung der Anwartschaften und Renten einen Dienstleister beauftragt. Dieser erteilt unmittelbar Auskunft an die Versorgungsberechtigten über das Versicherungsverhältnis, den Stand der erworbenen Versorgungsrechte und die voraussichtliche Rentenhöhe. Er nimmt weiterhin die Leistungsfestsetzung vor und rechnet die Rentenleistung ab.

Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger können ihre Anfragen an diesen Dienstleister unter nachfolgenden Kontaktdaten richten:

Novartis bAV-Service
c/o Willis Towers Watson GmbH
Wettiner Strasse 3

65189 Wiesbaden

E-Mail-Adresse: novartis-bav-service@wtwco.com

Mit freundlichem Gruß

Pensionskasse der Novartis Pharma GmbH in Nürnberg VVaG

Diese Information wurde maschinell erstellt und dient der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten gemäß § 234I VAG. Sie ist ohne Unterschrift gültig. Aus den Erläuterungen im Rahmen dieser Information können keine Ansprüche gegen die Pensionskasse hergeleitet werden.